



**Ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG, Leverkusen,  
am 10. Juli 2019**

Nachfolgend finden Sie die der Gesellschaft zugegangenen Gegenanträge/Wahlvorschläge der Aktionärin Deutsche Balaton Biotech Aktiengesellschaft.

Die Gegenanträge/Wahlvorschläge sind im Sinne der Weisungsformulare zur Erteilung von Weisungen – insb. an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft – wie folgt bezeichnet:

<b>Bezeichnung des Gegenantrags gem. Anlage</b>	<b>Bezeichnung im Sinne der Weisungsformulare</b>
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung zur Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences, Inc. von Maruho	<b>Gegenantrag J</b>
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen der Kooperationsvereinbarung vom 19. März 2019 mit dem (mittelbaren) Großaktionär Maruho Co. Ltd. betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz®	<b>Gegenantrag K</b>
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 9: Beschlussfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Lübbert und Schaffer sowie Bestellung eines Besonderen Vertreters für die Geltendmachung dieser Ansprüche nach § 147 Abs. 2 AktG	<b>Gegenantrag L</b>
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2: Entlastung des Vorstands	<b>Gegenantrag M</b>
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 12: Änderung der Satzung in § 13 (Niederlegung des Aufsichtsratsamtes / Abberufung vom Amt)	<b>Gegenantrag N</b>

**Hinweis der Biofrontera AG:**

Die Biofrontera AG weist darauf hin, dass gem. § 124 Abs. 4 AktG über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht sind, keine Beschlüsse gefasst werden dürfen. Jedenfalls bei einzelnen der angekündigten Gegenanträge bestehen nach vorläufiger Prüfung erhebliche Zweifel, ob diese, wenn sie in der Hauptversammlung gestellt werden, die Anforderungen gem. § 124 Abs. 4 AktG erfüllen. Unbeschadet dessen hat sich die Biofrontera AG entschieden, ohne Präjudiz für deren Statthaftigkeit, die angekündigten Gegenanträge vollständig zugänglich zu machen.

**Die Gegenanträge nebst Begründung haben den nachfolgenden Wortlaut**

(Anlage)

# Deutsche Balaton Biotech AG

Deutsche Balaton Biotech AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Biofrontera Aktiengesellschaft  
c/o AAA HV Management GmbH  
Ettore-Bugatti-Str. 31  
51149 Köln

per Telefax: +49 (0) 2203/20229-11,  
per E-Mail: [biofrontera2019@aaa-hv.de](mailto:biofrontera2019@aaa-hv.de)

cc: h.luebbert@biofrontera.com  
t.schaffer@biofrontera.com  
c.duenwald@biofrontera.com

Heidelberg, 25. Juni 2019

## **Ordentliche Hauptversammlung am 10. Juli 2019 hier: Gegenanträge der Deutsche Balaton Biotech AG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 3. Juni 2019 veröffentlichte Einladung für die ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG am 10. Juli 2019.

Wir sind Aktionär der Biofrontera AG. Im Hinblick auf den Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf die beigefügte Bankbestätigung der Bethmann Bank AG vom 24. Juni 2019. An der Hauptversammlung werden wir als stimmberechtigter Aktionär der Biofrontera AG teilnehmen.

Wir kündigen hiermit die folgende

### **Gegenanträge**

zu den einzelnen Tagesordnungspunkten an und fordern Sie hiermit auf, diese Gegenanträge unverzüglich entsprechend § 126 Abs. 1 AktG öffentlich zugänglich zu machen:

#### **1. Gegenantrag zu TOP 7: Beschlussfassung zur Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences, Inc. von Maruho**

Unter Erweiterung des Beschlussvorschlages der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlagen wir vor, folgende Beschlüsse zu fassen (ergänzende Formulierungen im Vergleich zum Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft unterstrichen):

- „a) *Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences, Inc. von der Maruho Co. Ltd., Japan, untersucht, insbesondere, ob die Bedingungen und Konditionen dieses Erwerbs marktüblich sind. Insbesondere ist zu untersuchen, auf welcher Informationsgrundlage, warum und weshalb der Erwerb der Cutanea erfolgt ist, inwieweit die Aktionärin Maruho Deutschland GmbH in den Erwerb der Cutanea involviert war und ob, wenn ja auf welcher Informationsgrundlage, der Aufsichtsrat der Biofrontera AG dem Erwerb der Cutanea zugestimmt hat.*
- b) *Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.“*

#### **Begründung:**

Biofrontera hat von Maruho die amerikanische verlustträchtige Cutanea Life Sciences Inc. erworben. Rechte an Cutaneas existierenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die ursprünglich bei Maruho begonnen wurden, verbleiben bei Maruho. Cutanea vertreibt in den USA die Produkte AKTIPAK® TM und XepiTM. Die nach Abzug aller Kosten ausgewiesenen Gewinne aus dem Verkauf von AKTIPAK®TM und XepiTM werden künftig zwischen Maruho und Biofrontera aufgeteilt, wobei Biofrontera Maruho einen bis zum 31. Dezember 2023 zu zahlenden Betrag in Höhe der geleisteten Start-up Costs als weitere Kaufpreiszahlung garantiert. Anschließend werden die Gewinne zu gleichen Anteilen verteilt. Die Start-up Costs in Höhe von bis zu 7,3 Millionen US-Dollar werden zunächst von Maruho übernommen. Die vertragliche Gestaltung ist allerdings so, dass Maruho diese Kosten in jedem Fall von Biofrontera erstattet bekommen wird. Tatsächlich stellt sich der Deal also so dar, dass Biofrontera der Maruho eine Verlusttochter abnimmt und Maruho später an etwaigen Gewinnen zur Hälfte partizipiert. Der faktische Kaufpreis beträgt 7,3 Millionen US-Dollar, obwohl künftige Gewinne halbiert werden und Biofrontera die bisherigen Rechte an Cutaneas Forschungs- und Entwicklungsprogrammen nicht erwirbt. Das unternehmerische Risiko und der aufgeblähte Kostenapparat von Cutanea gehen somit vollständig auf Biofrontera über. Dies ist eine weitere Begünstigung von Maruho auf Kosten von Biofrontera und ihren Aktionären, die die Verwaltung zu verantworten hat. Es besteht der dringende Verdacht, dass die Verwaltung der Gesellschaft eine erhebliche Pflichtverletzung begangen hat, indem sie wiederholt den Großaktionär Maruho protegirt und begünstigt hat und einen für die Gesellschaft wirtschaftlich äußerst nachteiligen Vertrag eingegangen ist.

2. **Gegenantrag zu TOP 8: Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen der Kooperationsvereinbarung vom 19. März 2019 mit dem (mittelbaren) Großaktionär Maruho Co. Ltd. betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz®**

Unter Erweiterung des Beschlussvorschlages der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlagen wir vor, folgende Beschlüsse zu fassen (ergänzende Formulierungen im Vergleich zum Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft unterstrichen):

- „a) *Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen der Kooperationsvereinbarung vom 19. März 2019 mit dem (mittelbaren) Großaktionär Maruho Co. Ltd. betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz® untersucht, insbesondere, ob die Bedingungen und Konditionen dieser Kooperationsvereinbarung marktüblich sind. Des weiteren ist zu untersuchen, auf welcher Informationsgrundlage, warum und weshalb der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob und wenn ja auf welcher Informationsgrundlage, der Aufsichtsrat der Biofrontera AG dem Erwerb der Cutanea zugestimmt hat.*
- b) *Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.“*

**Begründung:**

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat bereits die Vorteilhaftigkeit früherer Kooperationsvereinbarungen zwischen Biofrontera und Maruho angezweifelt. Hierzu sind bereits gerichtliche Anträge auf Bestellung von Sonderprüfern gestellt. Die Sinnhaftigkeit derartiger Verträge mit Maruho, der dazu noch ein Großaktionär der Biofrontera ist, und bei Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit ungerechtfertigt bevorzugt wurde unter Verletzung des aktienrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes, erschließt sich nicht. Es steht einmal mehr zu befürchten, dass wiederum Maruho einen Vorteil erhält, weil Maruho die Verwaltung der Biofrontera bei deren pflichtwidrigen Handeln durch mit dem Vorstand der Biofrontera abgestimmtes Stimmverhalten in den Hauptversammlungen der Biofrontera deckt.

Die in der am 15. April 2019 veröffentlichte Angebotsunterlage von Maruho angekündigte Vertiefung der bisherigen Zusammenarbeit und die dort beschworene Herstellung von „Stabilität“ bedeutet, dass Maruho den derzeit zu unangemessen günstigen Konditionen bestehenden Zugriff auf die Ressourcen und Einblicke in das Know-how von Biofrontera absichern möchte.

Aus unserer Sicht ist deshalb die Vertiefung der Zusammenarbeit keine positive Aussicht für die Gesellschaft, sondern eher eine Drohung an alle übrigen Aktionäre der Biofrontera.

Maruho möchte im kollusiven Zusammenwirken mit dem Vorstand durch das öffentliche Angebot Maruhos weitere Biofrontera-Aktien erwerben und so eine sichere Hauptversammlungsmehrheit insbesondere gegen die Bestrebungen kritischer Aktionäre erreichen, insbesondere gegen die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die seit Jahren Transparenz und eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Maruho und Biofrontera einfordern. Dies gibt auch der Vorstand unverhohlen auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 zu, in der es weniger um das Angebot von Maruho als vielmehr um die Deutsche Balaton AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen ging. Maruho möchte in kollusivem Zusammenwirken mit dem Vorstand verhindern, in zukünftigen Hauptversammlungen Abstimmungsniederlagen zu erleiden und möglicherweise mit Sonderprüfungen, Ersatzansprüchen sowie der Neubesetzung von Organen der Gesellschaft konfrontiert zu werden.

Diese Strategie ist aus Sicht von Maruho und dem Vorstand der Biofrontera nachvollziehbar, sie ist jedoch nicht im Sinne der Gesellschaft und auch nicht im Sinne der übrigen Aktionäre, ja sie stellt für die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre eine Gefahr dar. Die Gesellschaft gewährt Maruho Einblicke in ihr proprietäres Know-how und ihre Forschungsergebnisse gegen Minizahlungen und teilt bei Fortsetzung der Kooperation nach dem bisherigen Muster ihr Know-how, ihr geistiges Eigentum sowie Vertriebsrechte mit Maruho und der Vorstand begibt sich in eine immer weiter zunehmende Abhängigkeit von Maruho. Die Aktionäre werden daran gehindert, am Erfolg von Biofrontera adäquat zu partizipieren, weil große Teile der Erträge aus diesem Erfolg in Zukunft mutmaßlich auf Ebene von Maruho realisiert werden.

Maruho ist unseres Erachtens kein zum beiderseitigen Nutzen handelnder strategischer Investor, sondern ein mit Hilfe von Organmitgliedern der Gesellschaft planmäßig, unter gesetzeswidriger Geltendmachung seines Einflusses auf die Gesellschaft zum Schaden der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre nur zum eigenen Vorteil vorgehender Großaktionär. Aus diesem Grund muss auch die neue Vereinbarung mit Maruho unabhängig untersucht werden.

**3. Gegenantrag zu TOP 9: Beschlussfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Lübbert und Schaffer sowie Bestellung eines Besonderen Vertreters für die Geltendmachung dieser Ansprüche nach § 147 Abs. 2 AktG**

Wir schlagen vor, folgendes zu beschließen:

*„Der Beschluss in TOP 9 wird wie vorgeschlagen gefasst mit folgender Ergänzung:*

*Unter a) im ersten Absatz des Beschlussvorschlages wird hinter „Thomas Schaffer“ folgendes ergänzt: „[...] sowie gegen das Aufsichtsratsmitglied John Borer und gegen die Maruho Deutschland GmbH und die Maruho Co. Ltd. [...]“*

**Begründung:**

Die Ansprüche gegen die Maruho Deutschland GmbH ergeben sich aus § 117 AktG. Die Maruho Deutschland GmbH hat vorsätzlich unter Ausnutzung ihres erheblichen Einflusses auf die Gesellschaft in der Vergangenheit – beruhend auf der Position als großer Aktionär mit ca. 20% der Stimmrechte, was durch das mutmaßliche acting-in-concert mit dem Vorstand einer faktischen Hauptversammlungsmehrheit nahekam, sowie auf der durch das „Cooperation and Partnership Agreement“ mit der Muttergesellschaft Maruho Co. Ltd. hergestellten Abhängigkeit der Biofrontera AG - die rechts- und pflichtwidrige Durchführung der Kapitalerhöhung im Februar 2018 durch die Organe veranlasst und damit den dargestellten Schaden für die Gesellschaft verursacht. Ohne maßgebliche Einflussnahme der Maruho Deutschland GmbH wäre die Kapitalerhöhung im Februar 2018 einhergehend mit dem US-Listing gar nicht durchführbar gewesen. Maruho hat im Interesse einer Beteiligung von dem Vorstand wohlgesonnenen US-Investoren aus dem Umfeld des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. John Borer selbst auf eine Zeichnung von Aktien verzichtet und zusätzlich sogar eine erhebliche Anzahl von Aktien zur Durchführung der Kapitalerhöhung im Wege einer Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt, was den erheblichen Einfluss der Maruho Deutschland GmbH auf die pflichtwidrige Durchführung der Kapitalerhöhung Anfang 2018 auch nach außen sichtbar macht. Die Maruho Deutschland GmbH versucht durch die beschriebene Vorgehensweise vor allem, ihren Einfluss auf die Gesellschaft zu sichern, um hierdurch unter anderem die für sie vorteilhafte Forschungs Kooperation weiterzuführen, und sich eine spätere preiswerte Übernahme der Gesellschaft offen zu halten und nimmt damit wissentlich auch einen erheblichen Schaden für die Gesellschaft und deren Aktionäre in Kauf. Die Ansprüche gegen die Maruho Co., Ltd ergeben sich insbesondere aus deren Interesse an der Forschungs Kooperation und dem damit verbundenen Know how, verbunden mit dem beherrschenden Einfluss auf die 100%-Tochtergesellschaft Maruho Deutschland GmbH.

Eine Erweiterung des Beschlusses auf die Maruho Deutschland GmbH, die Maruho Co. Ltd. und Herrn Borer erscheint uns deshalb unverzichtbar.

**4. Gegenantrag zu TOP 2: Entlastung des Vorstandes**

Wir schlagen vor, folgendes zu beschließen:

*„Dem Vorstandsmitglied Schaffer wird für das Geschäftsjahr 2018 keine Entlastung erteilt.“*

**Begründung:**

Die Verwaltung hat ein gestörtes Verhältnis zu den Aktionären der Biofrontera AG. Dies hat leider Tradition bei Biofrontera und liegt an der Einstellung der Verwaltung zu den Eigentümern des Unternehmens, welche die Aktionäre nun einmal sind. Frühere Großaktionäre haben daher ihren Anteil veräußert (siehe z.B. <http://www.dasinvestment.com/hautkrebs-spezialist-maschmeyer-verkauft-biofrontera-aktien/>). Der Vorstand beschimpft wesentliche Aktionäre in Telefonkonferenzen, schließt diese von Fragen aus, diskriminiert kritische Aktionäre oder begünstigt neue, vermeintlich

wohlgesonnene Investoren damit, dass diese bei zeitgleichen Börsenkursen von ca. 5,50 bis 6,00 EUR pro Aktie diese zu 4,00 EUR brutto (ca. 3,60 EUR netto für die Gesellschaft) erwerben können, statt diese Aktien zu deutlich höheren Preisen im Sinne der Gesellschaft zu verwerten.

Hierfür ist Herr Schaffer, seit Juni 2013 Finanzvorstand und damit für Investor Relations zuständig, mitverantwortlich. Herr Schaffer hat nicht die für sein Amt als Finanzvorstand erforderliche Kompetenz. Bereits in der Vergangenheit trug er die Verantwortung für zahlreiche Fehlleistungen, z.B.

- das nutzlose und kostenintensive AIM-Listing 2014 – 2016;
- die nicht erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung zu 1,90 EUR je Aktie Ende 2015, bei der laut Meldung vom 23. November 2015 trotz des niedrigen Bezugspreises lediglich 1.916.588 der bis zu 5.893.460 (32,5 %) neuen Aktien platziert werden konnten;
- die einseitige Bevorzugung des Großaktionärs Maruho bei der Durchführung der Kapitalerhöhung Herbst 2016, deren Rechtswidrigkeit mittlerweile vom OLG Köln durch Urteil festgestellt wurde.

Diese Fehlleistungen haben sich 2018 mit dem US-Listing sowie der damit einhergehenden Platzierung von sogenannten ADS an US-Investoren zu Dumpingpreisen fortgesetzt:

- Das US-Listing war von vornherein nutzlos und hat ausschließlich hohe Kosten verursacht. Ursprünglich sind 1.300.483 ADS ausgegeben worden. Im Oktober 2018 existierten nur noch 585.059 ADS, die übrigen waren bereits in Aktien von Biofrontera umgetauscht worden. Tatsächlich dürfte sich die Zahl der ADS auf eine mittlerweile noch niedrigere Zahl belaufen. Dies zeigt, wie unattraktiv die ADS für amerikanische Anleger sind. Dementsprechend gering ist auch der Handel in ADS. Die von Biofrontera gefeierte Handelbarkeit in den USA hat sich als vollständiger Flop erwiesen. Dies war auch absehbar, weil es bereits vorher vielen anderen deutschen Emittenten in den USA genauso ergangen war. Wieso ausgerechnet Biofrontera mit seinen ADS Erfolg haben sollte, war von vornherein zweifelhaft. Tatsächlich kam das Handelsvolumen der ADS über durchschnittlich 112.050 Stück pro Tag im Februar 2018 nicht hinaus. Außerhalb dieses Ausreißermonats dümpelte der durchschnittliche Handel von ADS zwischen rund 1.000 und knapp 14.000 ADS pro Monat (!) herum. Zuletzt betrug das Handelsvolumen im gesamten Monat Mai 2019 nur noch 8.405 Stücke, durchschnittlich pro Tag weniger als 400 Stücke (!). Auch US-Investoren wollen an einer liquiden Börse handeln, der mit Abstand liquideste Handelsplatz für Biofrontera-Aktien ist Xetra und eine Zersplitterung der Handelsumsätze bei einer so kleinen Gesellschaft wie Biofrontera auf weitere Börsenplätze ist von vornherein ein zum Scheitern verurteiltes Konzept, für das Herr Schaffer die Verantwortung trägt.
- Darüber hinaus hat Herr Schaffer eine Fehlinformation der Aktionäre zum Wert des Bezugsrechts bei der zur Durchführung des US-Listings durchzuführenden

Bezugsrechtskapitalerhöhung zu verantworten: Im Schreiben der Biofrontera AG an die Aktionäre vom 4. Februar 2018 wurde bei der Beispielrechnung zur Ermittlung des rechnerischen Werts des Bezugsrechts eine falsche Formel verwendet:

$$\frac{\text{Aktueller Kurs} - \text{Bezugspreis}}{(13/2) + 1}$$

Diese Formel stellt die in der Literatur und Praxis übliche Berechnungsmethode zur Ermittlung des rechnerischen Bezugsrechtswerts vor Abtrennung der Bezugsrechte, also vor Bezugsrechtsabschlag, dar. Da jedoch die Aktien der Biofrontera AG zum Zeitpunkt der Erstellung des Briefes bzw. des Zugangs bei den Aktionären bereits ex Bezugsrecht gehandelt wurden und ein Bezugsrechtsabschlag bereits im Kurs berücksichtigt war, lautet die korrekte Formel:

$$\frac{\text{Aktueller Kurs} - \text{Bezugspreis}}{(13/2)}$$

In dem im Schreiben der Gesellschaft genannten Beispiel (aktueller Kurs 7,00 EUR, Bezugspreis 6,00 EUR) beträgt der richtige rechnerische Wert des Bezugsrechts 0,15 EUR und nicht, wie von Herrn Schaffer angegeben, 0,13 EUR. Offenbar scheinen dem verantwortlichen Vorstand Herrn Schaffer die der Berechnungsformel zugrundeliegenden wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht klar zu sein, andernfalls wäre ihm die Fehlerhaftigkeit der verwendeten Formel sicher aufgefallen. Die Aktionäre wurden entweder absichtlich oder aus selbst zu verantwortender Unkenntnis über den Wert des Bezugsrechts getäuscht und in die Irre geführt.

Diese Beispiele zeigen, dass Herr Schaffer für seine Position fachlich ungeeignet und deshalb nicht zu entlasten ist.

**5. Gegenantrag zu TOP 12: Änderung der Satzung in § 13 (Niederlegung des Aufsichtsratsamtes / Abberufung vom Amt)**

Abweichend vom Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft werden wir vorschlagen, folgenden satzungsändernden Beschluss zu fassen:

„§ 13 Satz 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.“

**Begründung:**

Anders als von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vorgeschlagen bedarf es der Regelung in § 13 Satz 3 der Satzung nicht, weil bereits in § 22 Abs. 2 S. 2 2. Halbsatz der Satzung klargestellt ist, dass die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nur der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals bedarf. § 13 Satz der Satzung muss daher nicht umformuliert werden, sondern kann ersatzlos entfallen.

Die zu streichende Bestimmung in § 13 Satz 3 der Satzung, nach der eine Abberufung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, steht in Widerspruch zu der zitierten Bestimmung in § 22 der Satzung. Die Satzung sollte sich zu der für eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern notwendigen Mehrheit eindeutig äußern. Das Aktiengesetz sieht für die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine Dreiviertelmehrheit vor, ermöglicht der Satzung allerdings, eine andere Mehrheit dafür zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit wurde bei Biofrontera in § 22 der Satzung Gebrauch gemacht. Der weiteren Regelung in § 13 bedarf es nicht mehr.

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch die Abberufung sollte deshalb mit einer einfachen Mehrheit möglich sein. Zudem wird durch die einfache Mehrheit verhindert, dass ein Großaktionär mit mehr als 25% Beteiligung an der Gesellschaft eine Abberufung durch die übrigen Aktionäre verhindert und somit eine Sperrminorität für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern hält.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Besetzung ist es notwendig, dass die einfache Mehrheit der Hauptversammlung eine solche Entscheidung treffen kann und der Aufsichtsrat nicht weiter mit den von Prof. Dr. Lübbert ausgewählten Personen besetzt wird, die von Maruho mit der Sperrminorität faktisch gestützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Deutsche Balaton Biotech AG**

Rolf Birkert  
Vorstand

